

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

der

alpha+ Gemeinnützige Stiftung des Wissenschaftsfonds FWF

§ 1

GRÜNDER, NAME, SITZ UND ADRESSE DER STIFTUNG

- (1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in der Folge „**FWF**“ oder „**Gründer**“) ist eine durch das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung eingerichtete juristische Person. Der FWF gründet hiermit eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (in der Folge „**BStFG 2015**“) und gibt ihr den Namen

alpha+ Gemeinnützige Stiftung des Wissenschaftsfonds FWF.

- (2) Der Sitz der Stiftung ist Wien.
- (3) Die Adresse und für die Zustellung maßgebliche Anschrift der Stiftung lautet wie in der Beilage ./1 angeführt.

§ 2

WIDMUNG DES VERMÖGENS

- (1) Der Stiftung wird aus Anlass ihrer Errichtung vom FWF Barvermögen in der Höhe von EUR 75.000,-- gewidmet. Dieses Vermögen steht der Stiftung in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung und dient zur dauernden Erfüllung des Zweckes. Die Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs 1 zweiter Satz BStFG 2015 ist zulässig.
- (2) Das Vermögen der Stiftung erhöht sich um Bar- oder Sachzuwendungen des Gründers oder Dritter, sofern diese ausdrücklich der Stiftung gewidmet werden (Nach- und Zustiftungen). Derartige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Zuwendung von Stiftungsvermögen kann auch unter der Auflage erfolgen, dass die Zuwendung für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, soweit dieser im Stiftungszweck Deckung findet.
- (3) Neben dem gestifteten Vermögen, erhöht um Nach- und Zustiftungen, finanziert sich die Stiftung aus den Erträgen aus der Verwaltung des gestifteten Vermögens und der Mittel gemäß § 5.

§ 3

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (in der Folge „BAO“) und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste.
- (3) Die Umsetzung des Stiftungszwecks obliegt dem Stiftungsvorstand. Er darf sich diesbezüglich auch weisungsbefugter Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen, wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber dem Erfüllungsgehilfen weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Erfüllungsgehilfen der Stiftung zuzurechnen sind. Die Erfüllungsgehilfen müssen dem Stiftungsvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit berichten.
- (4) Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt:
 - a) Für die Verwirklichung eines von ihr verfolgten begünstigten Zwecks teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an bestimmte begünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks zuzuwenden. Bei den begünstigten Einrichtungen muss es sich um Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 handeln und
 - b) teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften zu erbringen.

Wendet die Stiftung für die Verwirklichung eines von ihr verfolgten begünstigten Zwecks teilweise oder ausschließlich Mittel an bestimmte begünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks gemäß Punkt 4 a) dieser Urkunde zu oder erbringt sie teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß Punkt 4 b) dieser Urkunde, so hat dabei zumindest einer der Zwecke, den die empfangende Körperschaft verfolgt, in einem Zweck, den die Stiftung verfolgt, Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine solche Zwecküberschneidung liegt insbesondere bei Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung und Durchführung der Künste vor. Eine abweichende territoriale Ausrichtung der beiden Körperschaften ist dabei unbeachtlich.
- (5) Darüber hinaus werden die folgenden Erfordernisse des § 39 BAO erfüllt:

- a) Die Stiftung verfolgt neben ihrem gemeinnützigen Zweck keine Nebenzwecke.
- b) Die Stiftung strebt keinen Gewinn an.
- c) Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- d) Nach- und Zustifter dürfen keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten. Ausgenommen davon sind Zuwendungen im Fall der Auflösung der Stiftung, sofern der Nach- und Zustifter in diesem Zeitpunkt gemeinnützig und/oder mildtätig iSd BAO und spendenbegünstigt nach § 4a oder § 4b EStG 1988 ist.
- e) Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihr oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind. Für Zuwendungen im Auflösungsfall gilt § 18 der Gründungserklärung.

§ 4

IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Der Stiftungszweck soll durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:

- a) Vergabe von Stipendien und Preisen zum Zweck der Förderung von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen,
- b) Förderung von Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 EStG,
- c) Förderung von wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Studienprojekten,
- d) Förderung von Forschungsprojekten und geeigneten Vorhaben aller Wissenschaftsdisziplinen (Projektförderung) inklusive der Entwicklung und Erschließung der Künste
- e) Information der Öffentlichkeit über Anliegen und Fortschritte von Wissenschaft und Forschung und ihre Förderung, sowie über die Entwicklung und Erschließung der Künste und ihre Förderung.
- f) die Kooperation mit Einrichtungen, deren Gegenstand sich mit den in § 3 genannten Stiftungszwecken deckt,
- g) Förderung der Bereitschaft von Bürgern und Bürgerinnen, Unternehmen, Absolventen und Absolventinnen von wissenschaftlichen Ausbildungsstätten und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch Zustiftungen und Spenden.

§ 5

MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES STIFTUNGSZWECKS

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Stiftungsvermögen;
- b) Nachstiftungen;
- c) Zustiftungen;
- d) Erträge aus der Vermögensverwaltung;
- e) sonstige Erträge;
- f) freiwillige Zuwendung jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen, Subventionen etc.).

§ 6

DAUER

Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 7

ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand;
 - b) der Stiftungsprüfer/die Stiftungsprüferin.
- (2) Dem allenfalls eingerichteten unterstützenden Gremium gemäß § 13 kommt keine Organstellung zu.

§ 8

DER STIFTUNGSVORSTAND

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden die in der Beilage ./1 genannten Personen bestellt.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch das Präsidium des FWF gemäß den nachfolgenden Absätzen.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch das Präsidium des FWF für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Die Funktionsperiode verlängert sich jeweils automatisch um weitere drei Jahre, wenn nicht bis spätestens dreißig Tagen vor Ablauf der Funktionsperiode ein anderslautender Beschluss gefasst wird.
- (5) Die auch mehrmalige Wiederbestellung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes nach Auslaufen der Funktionsperiode ist bis zu einer maximalen Funktionsdauer von zwölf Jahren zulässig.
- (6) Das Präsidium des FWF bestimmt ein Mitglied des Stiftungsvorstandes im jeweiligen Bestellungsbeschluss zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (7) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf,
- a) mit Ablauf der Funktionsperiode, sofern ein Beschluss auf Bestellung anderer Vorstandsmitglieder spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Funktionsperiode des nicht wieder bestellten Mitglieds des Vorstands vorliegt, bzw jedenfalls mit Ablauf einer Funktionsdauer von zwölf Jahren;
 - b) mit dem Ableben oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit;
 - c) wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes selbst, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens dreimonatigen Notifikationsfrist jeweils zum Monatsende, die Funktion zurücklegt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist jedenfalls dann ein neues Mitglied zu bestellen, wenn der Stiftungsvorstand andernfalls unter die Mindestbesetzungsanzahl von zwei Personen fällt. Ansonsten steht es im Ermessen des Präsidiums des FWF, ob das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nachbesetzt wird oder nicht.

- (8) Der Stiftungsvorstand hat die Letztentscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisen iSd § 40b Abs 1 Z 1 BAO zu treffen. Das Präsidium des FWF hat deshalb darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand stets zumindest aus einem Drittel aus Personen zusammengesetzt ist, denen eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002 (*venia docendi*), eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privatuniversität (§ 2 Privatuniversitätsgesetz) oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis erteilt wurde. Dem gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.
- (9) Sollte die in vorstehendem Absatz 8 genannte Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllt sein, gilt Folgendes: Der Stiftungsvorstand hat die Letztentscheidung über die Vergabe von

Stipendien und Preisen iSd § 40b Abs 1 Z 1 BAO nach im Vorhinein schriftlich festgelegten, objektiven und transparenten Kriterien zu treffen. Eine solche Entscheidung bedarf einer schriftlichen Begründung, die den Entscheidungsprozess objektiv und transparent nachvollziehbar darstellt. Sowohl der Kriterienkatalog als auch die Entscheidung über die Vergabe samt Begründung sind im Internet zu veröffentlichen.

- (10) Der Stiftungsvorstand hat die Letztentscheidung über die Vergabe von Mitteln für die Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten begünstigten Zwecks an bestimmte begünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks gemäß § 3 Abs 4 a dieser Urkunde sowie über die entgeltliche Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften gemäß § 3 Abs 4 lit b dieser Urkunde.

§ 9

VERTRETUNG

Die Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG – WILLENSBILDUNG IM STIFTUNGSVORSTAND – INNERE ORGANISATION

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu Sitzungen zusammen.
- (2) Für Art und Umfang der Vorstandstätigkeit ist die Abhaltung von mindestens einer ordentlichen Sitzung jährlich erforderlich. Darüber hinaus hat der Stiftungsvorstand stets dann zusammenzutreten, wenn dies geboten erscheint.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende (bzw. im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied) des Stiftungsvorstandes beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstandes unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse (E-Mail oder eingeschriebener Brief) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Frist ein.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung und mit der Ausübung seines Stimmrechtes bei einzelnen Sitzungen des Stiftungsvorstandes betrauen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können in Sitzungen oder - wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes dieser Form zustimmen - im Umlaufwege gefasst werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes an der Beschlussfassung mitwirken.

- (7) Beschlüsse werden - sofern im Gesetz oder an einer anderen Stelle der Gründungserklärung nicht andere Festlegungen getroffen werden - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedem Mitglied grundsätzlich eine Stimme zukommt. Besteht der Stiftungsvorstand aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern, kommt dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes ein Dirimierungsrecht zu.
- (8) Über sämtliche Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Kopien sämtlicher Protokolle von Sitzungen und von Beschlüssen des Stiftungsvorstandes sind dem FWF zu übermitteln. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus verpflichtet, ein Protokollbuch zu führen, in das alle Beschlüsse des Stiftungsvorstands einzutragen sind. Das Protokollbuch ist für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.
- (9) Das Präsidium des FWF ist berechtigt, auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu erlassen.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters/einer gewissenhaften Geschäftsleiterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Gründungserklärung zu erfüllen. Alle Entscheidungen und Verfügungen, die nicht gemäß Gesetz oder der Gründungserklärung anderen Stellen vorbehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Stiftungsvorstandes.

§ 11

STIFTUNGSPRÜFER/STIFTUNGSPRÜFERIN

- (1) Die Stiftung hat einen/eine fakultativ bestellten Stiftungsprüfer/bestellte Stiftungsprüferin, welcher/welche vom Präsidium des FWF bestellt und abberufen wird.
- (2) Als Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.
- (3) Der Stiftungsprüfer/die Stiftungsprüferin wird vom Präsidium des FWF für eine Funktionsperiode von drei Geschäftsjahren bestellt.
- (4) Als erster Stiftungsprüfer/erste Stiftungsprüferin wurde die in der Beilage ./1 genannte Gesellschaft bestellt.

§ 12

RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Stiftung zu führen. Die Stiftung erstellt unabhängig von den Größenkriterien des § 20 Abs 6 BStFG 2015 stets einen Jahresabschluss im Sinne des § 20 Abs 6 BStFG 2015.

- (2) Der Stiftungsprüfer/die Stiftungsprüferin hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung innerhalb von vier Monaten ab Erstellung zu prüfen, wobei für den Maßstab der Prüfung § 20 BStFG 2015, insbesondere dessen Absätze 3,4 und 5, gilt.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister und endet am 31. Dezember 2019. In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 13

UNTERSTÜTZENDE GREMIEN

- (4) Der Vorstand kann unterstützende Gremien einrichten und dessen Mitglieder bestellen und jederzeit abberufen.
- (5) Die unterstützenden Gremien sind repräsentative Gremien ohne Organstellung, welche Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung der Stiftung aussprechen können.
- (6) Zu Mitgliedern der unterstützenden Gremien können natürliche oder juristische Personen bestellt werden, die die Stiftung und deren Wirken unterstützen. Die Repräsentationstätigkeit der einzelnen Mitglieder der Gremien ist mit dem Stiftungsvorstand abzustimmen.
- (7) Die Mitgliedschaft in den unterstützenden Gremien ist höchstpersönlich und erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes oder mit Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft durch Abberufung durch den Stiftungsvorstand bzw. schriftliche Austrittserklärung an den Stiftungsvorstand.

§ 14

ENTSCHÄDIGUNG DES STIFTUNGSVORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Anfallende notwendige Barauslagen (zB. Reisekosten oder sonstige Spesen) werden gegen Rechnungslegung und unter Berücksichtigung des § 3 Abs 4 litera c) ersetzt.

§ 15

VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

- (1) Das Stiftungsvermögen muss nicht in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechenden Art und Weise angelegt werden.
- (2) Für die Veranlagung und Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die folgenden Grundsätze:
 - Unter Berücksichtigung des Zweckes der Stiftung ist abhängig von den Möglichkeiten am Finanzmarkt eine langfristige Werterhaltung anzustreben.

- Eine angemessene Risikostreuung ist einzuhalten.
 - Kurzfristig angestrebte Kurs-, Zins- oder sonstige Spekulationsgewinne sind zu vermeiden.
- (3) Es steht im Ermessen des Stiftungsvorstandes, Vermögen aufzubauen. Hierdurch darf es aber zu keiner schädlichen Vermögensvermehrung im Sinne der BAO kommen.
- (4) Ob eine Zuwendung an die Stiftung eine Spende iSd § 4a EStG oder eine Zuwendung zur Vermögensausstattung nach § 4b EStG darstellt, ist mit dem Zuwendenden abzustimmen. Handelt es sich um eine Zuwendung zur Vermögensausstattung nach § 4b EStG, ist die Stiftung nach ihrer Rechtsgrundlage verpflichtet, die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte spätestens mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 20 % der jährlichen Erträge in eine Rücklage.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlungsverpflichtungen gemäß § 18 Abs 8 EStG 1988 getroffen werden, und insbesondere dafür, dass den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline elektronisch das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser der Stiftung Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat, und der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden bis Ende Februar des auf die Zuwendung folgenden Jahres übermittelt werden.

§ 16

BEGÜNSTIGTENKREIS

Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 17

ÄNDERUNG, WIDERRUF UND RECHTSNACHFOLGER

- (1) Der FWF behält sich das Recht zur umfassenden Änderung der Gründungserklärung vor. Dieses Recht umfasst auch die Änderung des Stiftungszwecks.
- (2) Der FWF behält sich das Recht zum Widerruf der Stiftung vor.
- (3) Sämtliche Rechte des FWF, insbesondere daher das Recht zur Änderung der Gründungserklärung und zum Widerruf der Stiftung, gehen nach dessen allfälliger Beendigung oder Auflösung auf seine/n Rechtsnachfolger über.

§ 18

AUFLÖSUNG, LETZTBEGÜNSTIGTE, UMWANDLUNG

- (1) Das Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Darüber hinaus hält der FWF seinen Willen dahingehend fest, dass die Stiftung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs 1 BStFG 2015 nicht in einen Fonds umgewandelt, sondern aufgelöst werden soll.
- (3) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls ihres gemeinnützigen Zweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen dem FWF zuzuwenden. Dies unter der notwendigen und unbedingten Voraussetzung, dass dieser im Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen der Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs 3 Z 2 EStG erfüllt. Sollte diese Voraussetzung nicht gegeben sein, ist das verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich für die begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 1 EStG zu verwenden.

1 Beilage

Wien, am 15.7.2019

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



vertreten durch den Präsidenten des FWF